TZUNGEN GEMÄß BAUGESETZBUCH

12.

Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 und 26 BauGB

der baulichen Nutzung

g in WA 1 und WA 2 gem. § 1 (5) BauNVO en WA 1 und WA 2 sind die Nutzungsarten gemäß § 4 (3) BauNVO unzulässig

a im MI gem. § 1 (5) BauNVO nd Nutzungen gem. § 6 (2) Nr. 6., 7., 8. BauNVO. en MI 1 und MI 2 sind Einzelhandelsbetriebe gem. § 6 (2) Nr.

läche zulässig. arf (Nahrungs- und Genußmittel) bis zu einer Größe von 700 chen Bedarf bis zu einer Größe von 400 qm und für den perisind Einzelhandelsbetriebe gem. § 6 (2) Nr. 3. BauNVO für

se sind, im Rahmen der Bestimmungen der HBO, ritten werden. mein zulässig, wenn die zulässigen Trauf- und Firsthöhen geschosse zu der im Plan festgesetzten Zahl der Vollge-Sie werden nicht auf die Geschoßflächenzahl als zu-

13.1

shnet. unculassing fests drung domit night. Pus Long on the while some with the sound on the state of the second o gehalten werden überschritten werden. Dabei müssen die Abstandsflächen

12.2 12.1 Befestigung von Fuß- und Radwegen Die Verkehrsflächen mit dem Zusatz "Fußweg" und "Radweg" sind ausund für die Böschung 2,0 m. An der Talseite haben die durch Planzeichen gekennzeichneten Flächen für Aufschüttungen zur Herstellung des Straßenkörpers von der Flurstücksgrenze max. folgende Abstände: für den Unterbau der Straße 9,0 m Herstellung des Straßenkörpers sind auf den privaten Baugrundstük-Zur Herstellung des Straßenkörpers sind auf den privaten Baugrundstük-ken bis zu einer max. Tiefe von 1 m die Anpassungen von Aufschüttungen und Abgrabungen zuzulassen. Einfriedungen und Zufahrten sind baulich

§ 9 (1) Nr. 15 und 17 BauGB Offentliche Grünflächen

schließlich in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.

13,

N 4 sind Bodenprofilierungen im Auf- und Abtrag allgemein zulässig. Aufschüttungen sind in landschaftsbezogener Art zu modellieren. zu max. 3 m Höhe. nung des Umbachsgrabens Zulässig ist auf der Fläche N 4 der Auf- und Abtrag zum Zweck der Öff Zulässig ist auf der Fläche N 1 der Auftrag auf max. 80 % der Fläche Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Kennzeichnung N 1 Die

Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse § 9 (1) Nr. 20 und 24 BauGB

Schalldämm-Maße aufweisen: Für Häuser und Räurne die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen, die der DIN Der Bereich West umfaßt die MI - und WA - Gebiete zwischen der westli-chen Grenze und der Straße Am Stein. Es gilt: an den Westfassaden: 4109 entsprechen. Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen (Wände und Dächer, einschließlich Fenster) müssen mindestens folgende resultierende $R_{w,res} = 35 \text{ dB(A)}$

gleichen Anforderungen an die Luft-Schalldämmung. Dauerlüffungsein-richtungen und Rolladenkästen sind bei der Berechnung des resultieren-Das Schalldämmaß R_w der Außenwände ist in Abhängigkeit des Fenster-flächenanteils nach DIN 4109 zu ermitteln. den Schalldämm-Maßes zu berücksichtigen. Für Dächer und Dachschrägen von ausgebauten Dachräumen gelten die

6 m zulässig. Reicht aus Gründen des Betriebsablaufes ei-ht aus, dürfen pro Betrieb ausnahmsweise zwei Zufahrten

aus, dürfen pro Betrieb ausnahmsweise zwei Zufahrten

14.2

Breite angelegt werden.

Senfront ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer maxima-

<u>ufahrten in den WA - Gebieten</u> - Gebieten sind Garagen auf nicht überbaubaren Grund-

ist nur eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von 3 m

stsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und ichen zulässig, die der Straße abgewandt liegen, soweit

der Landschaft oder Anpflanzungsfestsetzungen entge-

bieten sind Stellplätze auch auf solchen nicht überbaubaren

Zufahrten in den MI - Get ieten

 10., 17. BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO ung unbelasteten Erdaushubs

14.1

14.

ufahrten, Stellplätze, Garagen

onsflächen abgeleitet und versickert werden. gung der Nachbarparzellen, auf dem eigenen Grundstück in die Vegetzii Darüber hinaus soll anfallendes Niederschlagswasser, ohne Beeinträchtiprojizierter Dachfläche betragen. Die Verwendung in einem Brauchwasser den. Das Fassungsvermögen der Speicheranlagen sollte mind. 25 l / m2 gen, Speichern und Wiederverwenden der Dachwässer vorgesehen wer-Oberflächenentwässerung lm Rahmen der privaten Baumaßnahmen sollen Anlagen für das Auffaneitungssystem und zur Grundsfücksbewässerung ist zulässig.

ne freizuhaltende Vorfahrtstiefe von mindestens 5 m auf-

n zu öffentlichen Verkehrsilächen einen Mindestabstand

14.3

5 Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25a) und 25b) BauGB

15.1 oder Gehölzstreifen gem. Festsetzung 15.4 zu pflanzen und dauerhaft zu und Sträuchem sind dichtschließend einheimische, laubtragende Hecken Pflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchem Auf den Flächen mit Bindungen zur Pflanzung und Erhaltung von Bäumen Mindestpflanzdichte je 50 qm: 50 Gehölze

Zusätzlich durch Planzeichnung festgesetzte Bäume werden darauf nicht

chem sind die vorhandenen Obstbäume (Halbstamm und Hochstamm) zu emaiten, zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen. Auf den Flächen mit Bindungen zur Erhaltung von Bäumen und Sträu-

15.2 Für private Stellplätze gilt: Bepflanzung an Stellplätzen

Je 5 Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum gem. Festsetzinseln zu gliedem, so daß max. 4 Stellplätze zusammengefaßt sind. zung 15.4 zu pflanzen. Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch mind. 1,5 m breite Pflan-

Für öffentliche Stellplätze gilt:

15.3 Baumstandorte, Pflanzqualitäten, Abstand zu Versorgungseinrichtungen gem. Festsetzung 15.5, Stammumfang mind. 16 - 18 cm) zu pflanzen. Je 4 Plätze ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum (1. oder 2. Ordnung.

verbindlich hinsichtlich ihrer Anzahl und Grundstruktur, sich aus der lichkeit ergebende Anderungen sind zulässig. ∠eichnerisch festgesetzte Baumreihen, Alleen und Baumstandorte

Pflanzflächen in Baumscheiben sollen mind. 5 qm groß sein. Die Pflanzqualität zeichnerisch festgesetzter Bäume beträgt: auf <u>privaten</u> Grundstücken mindestens 10 - 12 cm Stammumfang. im öffentlichen Verkehrsraum mindestens 16 - 18 cm Stammumfang.

gem zulassig. Unterschreitung ist nur in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträvon 2,5 m zu Versorgungs- und Hausanschlußleitungen einzuhalten. Eine Bei Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchem ist ein Mindestabstand

15.4

dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Für festgesetzte Anpflanzungen sind standortgerechte Pflanzen entspre-chend der folgenden Artenlisten zu verwenden. Alle Pflanzungen sind Gehölzausstattung

15.4.1 Bäume:

Vogelkirsche (Prunus avium) Sommerlinde (Tilia platiphyllos) Stieleiche (Quercus robur) Speierling (Sorbus domestica) Walnuß (Juglans regia) Eberesche (Sorbus aucuparia) Winterlinde (Tilia cordata) Traubeneiche (Quercus petrea) Esche (Fraxinus excelsior) Spitzahom (Acer platanoides) Bergahorn (Acer pseudoplatanus) raubenkirsche (Prunus padus)

als Hoch- und Halbstämme in Sorten Obstgehölze

Schneeball (Vibumum opulus) Schlehdom (Prunus spinosa) Salweide (Salix caprea) Pfaffenhütchen (Euonymus europ.) Weißdom (Crataegus laevigata) Traubenholunder (Sambucus rac.) Kreuzdom (Rhamnus cathartica) Liguster (Ligustrum vulgare) Komelkirsche (Comus mas) Hundsrose (Rosa canina) Holunder (Sambucus nigra) deckenkirsche (Lonicera xylost.) Haseinuß (Corylus avellana) Hartriegel (Comus sanguinea) Flieder (Syringia vulgaris) -eldahom (Acer campestre) Brombeere (Rubus fruticosus)

